einer Ergänzung, Mobisication ober Berschärfung, und es wird zweckmäßig sein, mit Ausscheidung dessen, was veraltet, durch neuere Gesetze schon abgeändert, nicht mehr als praktisch anzussehen sein möchte, das noch Gultige und Anwendbare unter Besnuhung der früher schon zum Theil mit höchster Genehmigung ausgearbeiteten, aber nicht zur Publication gelangten Gesetzentwürse, und unter Hinzusugung der etwa in Folge der jetzt geschehenen Anträge und Vorschläge im legislativen Wege noch aufzunehmenden neuen Bestimmungen, in der Form einer alls gemeinen Armenord nung zusammenzustellen und im Verwaltungswege resp. von Neuem einzuschärfen und zu pusbliciren.

2) Es ist weder nothig, noch rathsam, das in der bisherigen Gesetgebung begrundete, soweit-nothig, durch das Seimathsgesetz bereits modificirte Communalprincip in der Urmen versorgung und Urmenpflege aufzuheben, oder durch Errichtung von Kreis- oder andern weiter ausgedehntern Ur-

menverforgungsbezirken zu alteriren.

3) Die wünschenswerthen Berbesserungen in der Verwaltung des Armenwesens, da, wo dasselbe mangelhaft ist, und die Unterdrückung der Bettelei in Gegenden und Orten, wo diesselbe vorherrscht, sind hauptsächlich und viel eher, als durch Absänderungen in der Gesetzgebung, von der Thätigkeit der Ortsbehörden und dem Zusammenwirken der Gemeinden für Errichtung und Unterhaltung zweckmäßiger Anstalten zu nothdürstig Iohnender Beschäftigung und folglich eigener Ernährung solcher Armen, welche noch arbeitsfähig, aber entweder eigenen Bestrebens ohngeachtet arbeitslos, oder arbeitsscheu sind, und von der Anwendung durchgreisender repressiver Maßregeln gegen solche Bettler abhängig, welche durch die blos örtliche Aufsicht nicht vom Bagabondiren und Bettelngehen abgehalten werden können, oder welche das Land von den äußern Grenzen her belästigen.

4) Wo für den erstern Zweck die isolirten Hülfsmittel einzelner Communen und Heimathsbezirke nicht ausreichen, um zweckmäßige Ortsanstalten für sich allein zu begründen und zu unterhalten, wird theils die Beförderung freiwilliger Ussociationen benachbarter Ortschaften mit in ihrem Mittelpunkte gelegenen Städten oder größern volkreichern Dörfern ein angemessenes und wirksames Mittel sein, um den gemeinschaftlichen Zweck der Sicherstellung gegen die Beunruhigung austausender und herumstreisender Bettler zu erreichen, theils wird der Staat sich nicht entbrechen mögen, dergleichen Unternehmungen, wo es Noth thut, durch angemessene Beihülsen zu unterstügen; der letztere Zweck dagegen fällt der erecutiven Gewalt des Staates selbst anheim, und bedarf, wo die gewöhnlichen Organe der Landespolizei nicht ausreichen, der Zuziehung der bewassneten Macht.

Die Regierung bedarf endlich zu Ausführung dieser Bwangs- und resp. Unterstühungsmaßregeln pecuniairer Mittel, deren Bedarf außer den Grenzen gewöhnlicher etatmäßiger Borausberechnung liegend, nach dem jedesmaligen Gebot der Umstände und des nothwendig zu verfolgenden Zwecks zu bemessen ist, zu deren Verwendung daher dem betreffenden Misnisterio die erforderliche Ermächtigung zu Erfüllung der an die thätige Fürsorge und Theilnahme der Verwaltung in allen gesdachten Beziehungen zu machenden Ansprüche unentbehrlich wird.

Ich kann nun übergehen auf ben Bericht ihrer Deputation. Um einem ständischen Antrage bes letztvergangenen Landstags zu entsprechen, hat die Staatsregierung den dermaligen Bustand des Armen = und Bettelwesens in's Auge gefaßt, und auf den Grund der hierüber gemachten Wahrnehmungen das

Decret vom 10. November mit ber bazu gehörigen, die Revision ber Gesetze über bas Urmen = und Bettelwesen betreffenden Beislage an die bermalige Standeversammlung und zwar zunächst

an beren erfte Rammer gelangen laffen.

Mlein, wenn ichon ber Landtag 1835 die nachfte Weranlaffung bagu gab, auch biefe Ungelegenheit in ben Rreis ber ber ftanbifchen Berathung unterliegenden Gegenftande einzuführen, so war des Zustandes des Urmen = und Bettelmefens doch schon auf bem ganbtage 1833, obichon ohne weitern Erfolg, in ben Rammern Erwähnung geschehen. Um nämlich den in verschies benen Petitionen laut gewordenen Rlagen über bas angebliche Umfichgreifen dieses Uebels zu begegnen, beschäftigte fich bie vierte Deputation ber zweiten Rammer mit Borfchlagen zu Ab= hulfe beffelben und erstattete (Landtags-Acten 1833. Beil. zur III. Abtheil. 2. Samml. S. 49) einen umfaffenden Bericht, ber jedoch damals das Schicffal mehrer anderer weniger bringlis. der Gegenstande theilte und aus Rudficht auf die fich nothig machende Abfurzung bes Landtags nicht zur Berathung fam. Indeg ein wenigstens connerer Untrag ber Stande mar both auch schon bamals an die Staatsregierung gelangt. In der Schrift über das Beimathegefet vom 29. October 1834. (Lands tage=Ucten I. Ubtheil. 4. Bb. S. 569) mar namlich gebeten worden, die Staatsregierung moge die bei Ginrichtung ber Urmenverforgung unterzulegenden Borfdriften aus ber bisberigen Befetgebung gufammenfaffen und mittelft Berordnung gleich. zeitig mit bem Beimathegesetze befannt machen und einscharfen laffen; ein Untrag, ber, wie jest aus ben Mittheilungen ber Staatsregierung hervorgeht, zwar die Musarbeitung eines Ent. murfe nicht aber beffen Erlaffung gur Folge hatte.

Auf dem lettverwichenen Landtage mar es eine Petition des D. Springer, die, wurden auch die darin enthaltenen speciellen Ansichten nicht getheilt, die Standeversammlung vermochte auf das Armen = und Bettelwesen zurückzukommen. Die vierte Deputation der zweiten Kammer gab unter Benutung des unserledigt gebliebenen früheren Berichts verschiedene Vorschläge zur Beschlußfassung anheim, und ob sich schon die Kammern abermals auf solche nicht speciell einließen, so vereinigten sie sich

boch in bem allgemeinen Untrage:

es mochten die bestehenden Gesetze über Armenversors gung und Abstellung des Bettelwesens einer Revision unterworfen und das Ergebniß, sowie die darnach bearbeiteten Gesetzentwürfe, der Standeverstammlung zur Erklarung vorgelegt werden.

Die Untwort auf diesen Untrag war die ihm entsprechende Busage im Landtags Abschiede (Landtags Acten 1834 I. Abtheil. 3. Bd. S. 644), und die Erfüllung dieser Zusage ift eben das gegenwärtige Decret mit einer Beilage, in welcher die Ergebnisse der angestellten statistischen Erörterungen, sowie die Unsichten der einzelnen Behörden über die Ursachen der Verarmung und Bettelei, und über die Mittel zu deren Abhülsedargelegt werden, und endlich das Urtheil der Staatsregierung eröffnet wird, welsches in der Hauptsache darauf hinausläuft, daß es nothig sei, nach Sichtung und Ergänzung der im Ganzen zweckmäßigen Bestimmungen der älteren Gesetzgebung eine neue Urmenords nung ergehen zu lassen.

Nun ist zwar aus ben statistischen Erörterungen, wie sie sich S. 228 in der Kurze zusammengestellt finden, zu entnehmen, daß sich das Urmen = und Bettelwesen wenigstens im Allgemeinen und im Bergleich mit manchen andern Staaten in keiner so beunruhigenden Lage befinde, als man vielleicht aus dem von den Standen gestellten Antrage hatte folgern konnen, daß daher die Klagen über das Ueberhandnehmen dieses Uebels wohl nur, wie auch begreislich ist, auf Wahrnehmungen berus

J. 5.